



## Merklblatt Vollzug des Energiegesetzes



Mit der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes folgen die gesetzlichen Grundlagen im Gebäudebereich den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich aus dem Jahr 2014 (MuKEN 2014). Im Wesentlichen werden die gesetzlichen Anforderungen an den Stand der Technik angepasst. Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

### Neubauten

- Die Anforderungen an die **Wärmedämmung** wie an die **Wärmeerzeugung** werden erhöht.
- Neubauten haben die **Pflicht zur Eigenstromerzeugung**.

### Sanierungen

- Beim **Wärmeerzeugerersatz** sind 10% erneuerbare Energie, oder ein geringerer Verbrauch im gleichen Umfang gefordert.
- Eine **Meldepflicht** wird eingeführt. Das Meldeformular für die Stadt Chur finden Sie [hier](#).

### Vollzug

- Nach wie vor sind die Gemeinden für den Vollzug der Bauvorschriften zuständig. Dieser wird durch die Einführung der „**Privaten Kontrolle**“ ergänzt und vereinfacht.

### Förderung

- Neu werden winterstromoptimierte Photovoltaik-Anlagen gefördert. Beitragsgesuche sind in Bezug auf Artikel 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.
- Informationen dazu finden Sie unter [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch).

### **Details und Nachweisformulare**

- Eine Übersicht mit den Details zu den einzelnen Bereichen mit Nachweisformularen, ausführlichen Vollzugshilfen und das Wichtigste in Kürze finden Sie unter [www.energienachweis.gr.ch](http://www.energienachweis.gr.ch).

### **Gesetzliche Grundlagen**

- [Energiegesetz des Kantons Graubünden \(BEG, 820.200\)](#)
- [Energieverordnung des Kantons Graubünden \(BEV, 820.210\)](#)
- Das Gesetz und die Verordnung treten am 1. Januar 2021 ohne Übergangsfrist in Kraft.

### **Formulare**

- Für den Vollzug sind die [Nachweisformulare und die Vollzugshilfen ab EN-101](#) anzuwenden.
- Die Energienachweise sind auch dann der Gemeinde vorzulegen, wenn baurechtlich keine Bewilligung notwendig ist.
- Die Formulare sowie die Vollzugshilfen EN-1-16 sind nicht mehr gültig.

### **Ansprechpartner**

- Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Amts für Energie und Verkehr zur Verfügung:  
Telefon: 081 257 36 24  
E-Mail: [info@aeV.gr.ch](mailto:info@aeV.gr.ch)  
Website: [www.aeV.gr.ch](http://www.aeV.gr.ch)